

insbesondere für unsere Schöffen, von Interesse. Nachdem Frau Dr. Benjamin solche selbständigen Leistungen des Doktoranden, wie die Aufdeckung der Beziehungen Schwurgericht—Schöffengericht, hervorgehoben hatte, ging sie auf einige Mängel der Arbeit ein. Über die Kritik des Erstgutachtens hinaus bemängelte sie die zeitweilig beschreibende Art der Darstellung. Schwächen zeigten sich insbesondere bei der Erörterung der geschichtlichen Zusammenhänge. Im übrigen schloß sie sich der Auffassung des Erstgutachtens an, daß diese Mängel den hohen Wert der Arbeit nicht mindern.

Im Anschluß an die Vorträge der Gutachter erhielt Dozent Schindler von der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft als erster Opponent das Wort. Er griff insbesondere die bereits von den Gutachtern teilweise kritisierte Art der Darstellung des Ursprungs der Schöffengerichte an. Vor allem wandte er sich gegen die Schlußfolgerung des Doktoranden, daß das Schwurgericht der konstitutionellen Monarchie entspreche. Seine eigene Auffassung, daß das Schwurgericht ein rein bürgerliches Gericht sei, versuchte der Opponent eingehend zu begründen. Er bemängelte darüber hinaus, daß der Frage des Zusammenhangs zwischen Staats- und Gerichtsformen nicht genügend Raum gegeben wurde und daß der Verfasser die Bedeutung der ökonomischen Struktur für die Gerichtsorganisation unterschätzt habe. Zum Schluß seiner Ausführung konkretisierte Schindler schließlich die Kritik des Erstgutachtens hinsichtlich einiger Schwächen bei der Charakteristik des sich in Westdeutschland vollziehenden Faschisierungsprozesses. Er empfahl dem Doktoranden eine umfassendere Analyse der gegenwärtig angewandten Methoden, die wesentlich versteckter und ausgeklügelter seien, als das in der Arbeit dargestellt wurde.

Der zweite Opponent, Oberassistent Dr. Lieberwirth vom Institut für Staats- und Rechtsgeschichte der Universität Halle, befaßte sich hauptsächlich mit der notwendig erscheinenden Vertiefung der historischen Darstellung.

An der allgemeinen Diskussion, die sich an die Stellungnahmen der Opponenten angeschlossen, beteiligten sich der Bedeutung der Arbeit entsprechend nicht nur

Angehörige der Juristischen Fakultät, unter ihnen der Dekan, Prof. Dr. Hartwig, sondern auch Vertreter der Praxis, so u. a. der Präsident des Obersten Gerichts, Dr. Schumann, und Bezirksstaatsanwalt Heilborn. Bedeutend waren die Hinweise Dr. Schumanns auf die Auffassungen verschiedener Vertreter der westdeutschen Rechtsideologie, so zum Beispiel Eberhard Schmidts, dessen Rolle als die eines langjährigen Gegners der Laienbeteiligung vom Doktoranden eingehender hätte behandelt werden müssen. Bezirksstaatsanwalt Heilborn bat den Doktoranden insbesondere um Aufschluß darüber, in welcher Weise die Bourgeoisie ihren Einfluß auf die Schöffen und über die Schöffen auf die Werkätigen ausübte, um ihre Rechtsanschauungen in die Massen hineinzutragen.

In einem ausführlichen Schlußwort setzte sich der Doktorand mit den kritischen Stellungnahmen auseinander und bewies durch die Art seiner Verteidigung gleichfalls seine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit. Der Rat der Fakultät faßte daher den Beschluß, die Dissertation anzunehmen und die Leistungen Herrmanns mit der Note „sehr gut“ (magna cum laude) zu bewerten.

Nach der Verkündung des Beschlusses ergriff Frau Minister Dr. Benjamin das Wort, um das Neue, das sich in dieser Veranstaltung abzeichnete, noch einmal deutlich zu machen. Sie hob hervor, daß der Doktorand als Sohn eines Arbeiters von der Partei der Arbeiterklasse erzogen wurde und in seiner praktischen Tätigkeit den Ausgangspunkt für seine wissenschaftliche Arbeit fand. Besonders bedeutsam sei vor allem, daß es sich bei dem Doktoranden um einen Menschen handelt, der sich als Staatsanwalt im Soforteinsatz in der Praxis bewährt und den Weg zur Wissenschaft gefunden hat. Es sei zu hoffen, daß seinem Beispiel in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit von so hohem Wert weitere Richter und Staatsanwälte folgen. Weil der Doktorand dieses Beispiel gegeben hat, ist er besonders herzlich zu beglückwünschen.

Dr. GERHARD KÜHLIG,

Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität
Halle

Rechtssprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts

Strafrecht

§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 Buchst. b, 4 VESchG.

1. Nach abgeschlossener Entwendung können weitere Angriffe gegen diesen volkseigenen Gegenstand gerichtet werden, auch wenn die entwendete Sache noch nicht wieder in die Verfügungsgewalt eines Trägers von Volkseigentum gefallen ist. Personen, die erst zu diesem Zeitpunkt mit der entwendeten - Sache in Berührung kommen, können verurteilt werden, wenn ihre auf die Sache bezüglichen Handlungen die Tatbestandsmerkmale eines Strafgesetzes verwirklichen.

2. Sonstiges Beiseiteschaffen braucht nicht in der Form der Verwirklichung der Merkmale eines Tatbestandes des besonderen Teiles des StGB oder eines anderen Strafgesetzes erfolgt zu sein, sofern sich der Angriff gegen das Volkseigentum und nicht etwa gegen ein anderes Objekt richtet.

3. Personen, die Volkseigentum nach abgeschlossener Entwendung in dem bereits entwendeten Gegenstand erneut angreifen, sind wegen in Gruppe begangenen Verbrechens gegen das Volkseigentum zu verurteilen, wenn sie sich dabei mit anderen Personen — auch mit solchen, die bereits an dem vorangegangenen Angriff beteiligt waren — zusammengeschlossen haben.

4. Wer selbst an einem Verbrechen gegen das Volkseigentum beteiligt ist, kann nicht dafür bestraft werden, daß er andere, am gleichen Verbrechen beteiligte Personen nicht anzeigt.

OG, Urt. vom 24. Februar 1956 — 3 Ust II 10/56.

Aus den Gründen :

Die mit der Berufung vertretene Auffassung, die Angeklagte habe sich lediglich wegen der Annahme der ihr zur persönlichen Verwendung überlassenen Gegenstände strafbar gemacht, trifft nicht zu. Diese Handlung kann nicht isoliert von dem übrigen Verhalten der Angeklagten betrachtet werden. Das Diebesgut wurde deshalb in das gemeinsam von F. und B. bewohnte Zimmer gebracht, weil die Täter dieses Versteck für geeigneter und sicherer vor Entdeckungen hielten als die Unterkunft eines der außer B. noch am Diebstahl Beteiligten, die ebenfalls sämtlich im Wohnlager des Fischkombinats untergebracht waren. Zu dieser Auffassung wären sie nicht gelangt, wenn die Angeklagte F. damit nicht einverstanden gewesen wäre. Auch mit der Berufung wird nicht vorgetragen, die Angeklagte habe sich dagegen gewehrt, daß die Zigaretten und Textilien in dem von ihr und ihrem Verlobten bewohnten Zimmer verteilt bzw. gelagert wurden, obwohl sie wußte, daß es sich um durch Diebstahl erlangtes genossenschaftliches Eigentum handelte. Die Angeklagte hatte die gleiche Verfügungsbefugnis über das Zimmer wie B.; sie hätte die Unterbringung der gestohlenen Sachen nicht dulden dürfen oder aber das gemeinsame Zimmer aufgeben müssen.

Für die Beurteilung des Verhaltens der Angeklagten ist es nicht von entscheidender Bedeutung, daß die von ihr aufbewahrten Sachen zuvor von anderen Personen gestohlen worden waren. B. und seine Komplizen haben zwar mit der Wegnahme der Sachen die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls am Volkseigentum verwirklicht; damit ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß weitere Angriffe auf diesen volkseigenen Gegenstand z. B. von anderen Personen, wie etwa